

Bedingungen zur Anmietung eines Schrankfaches bei der Goldkauf24 Plus GmbH

Die Goldkauf24 Plus GmbH verfügt über speziell gesicherte Räumlichkeiten, in denen sich verschließbare Schrankfächer befinden. Diese werden unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt.

1. Vertragsabschluss

Der Mietvertrag kommt erst mit der Annahmeerklärung des Antrags und dessen Inhalt durch den Vermieter (mit der Aushändigung eines gegengezeichneten Vertragsexemplars) zustande.

2. Dauer des Mietverhältnisses

Das Mietverhältnis gilt bis zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres. Wird das Mietverhältnis 4 Wochen vor dem Jahresende nicht schriftlich gekündigt, verlängert sich die Mietzeit automatisch um ein weiteres Jahr. Der Mietpreis richtet sich nach der Größe des Schließfaches. Der jährliche Mietpreis wird zu Anfang eines jeden Jahres vollständig, spätestens bis zum 31.01. überwiesen bzw. abgebucht. Sollte dies nicht geschehen, können zusätzliche Mahngebühren entstehen. Kommt es zu einer Anpassung des Mietpreises zu Jahresanfang, wird der Mieter vorher schriftlich davon in Kenntnis gesetzt. Die Rechte des Mieters aus dem Mietvertrag sind nicht übertragbar, Untervermietung ist nicht gestattet.

3. Kündigung

Das Mietverhältnis kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen gekündigt werden. Mehrere Mieter eines Faches können das Kündigungsrecht nur gemeinsam ausüben. In außerordentlichen Fällen kann der Mieter die Kündigung, ohne Einhaltung der Kündigungsfrist, erreichen. Die Goldkauf24 Plus GmbH behält sich vor, das Mietverhältnis bei Nichteinhaltung von Zahlungsfristen und wiederholten Mahnungen fristlos zu kündigen.

4. Kautions

Der Mieter zahlt für das Schließfach eine einmalige Kautions in Höhe von 200 Euro. Die Kautions ist unverzinslich und rückzahlbar nach fristgerechter Kündigung und Kontrolle des Faches. Ausstehende Forderungen werden mit der Kautions verrechnet.

5. Zugang und Verschluss des Schließfaches

Der Zutritt zum Schließfach kann nur zu den Öffnungszeiten des Vermieters erfolgen und wird schriftlich festgehalten. Das Schließfach steht unter dem Verschluss des Mieters und des Vermieters. Somit können beide Parteien nur gemeinsam das Fach öffnen. Das Verschließen erfolgt durch den Mieter allein. Der Mieter erhält zu dem von ihm zu schließenden Schloss vom Vermieter zwei gleiche Schlüssel, die er – möglichst getrennt – sorgfältig aufzubewahren hat. Für die sichere Aufbewahrung der beiden Schlüssel ist der Mieter allein verantwortlich. Bei Verlust eines Schlüssels muss der Vermieter unverzüglich benachrichtigt werden. In diesem Fall wird der Vermieter den Austausch des Schlosses und die Anfertigung neuer Schlüssel veranlassen. Über die Öffnung und deren Termin wird der Mieter verständigt. Der Mieter haftet für alle Kosten und Schäden, die durch die Maßnahme oder durch die Unterlassung der Benachrichtigung entstehen.

6. Einzugsermächtigung – Lastschriftverfahren

Die Miete sowie die Kautions für das Schließfach werden mit einer Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren vom Konto des Mieters eingezogen. Der Mieter erteilt dem Vermieter die Einzugsermächtigung.

7. Zutritt

Ist das Schließfach von mehreren Personen gemietet, ist jede Person allein zutrittsberechtigt. Jeder Mieter kann die Einzelzutrittsberechtigung der anderen Mieter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gegenüber der Goldkauf24 Plus GmbH widerrufen. Der Widerruf sollte aus Beweisgründen möglichst schriftlich erfolgen. Nach einem Widerruf sind die Mieter nur noch gemeinsam zutrittsberechtigt. Während unserer Öffnungszeiten ist der speziell gesicherte Raum für die Mieter zugänglich. Sollte der Mieter Zutritt in den speziell gesicherten Raum und zu seinem Schrankfach wünschen, geschieht dies erst durch vorherige Vorlage des Schlüssels. Außerdem muss der Mieter auf Verlangen der Goldkauf24 Plus GmbH einen gültigen Ausweis vorzeigen können. Bei den weiteren zutrittsberechtigten Personen ist das Vorzeigen eines gültigen Personalausweises erforderlich.

8. Inhalt des Schließfaches

Das Schrankfach dient zur Aufbewahrung von Wertpapieren, Urkunden, Schmuck, Edelmetallen und Ähnlichem. Sollten unrechtmäßige Gegenstände im Schrankfach aufbewahrt werden, haftet der Mieter für den dadurch entstandenen Schaden. Goldkauf24 Plus GmbH weist beim Vertragsabschluss auf die zur Aufbewahrung nicht gestattete Gegenstände hin, ist dennoch nicht verpflichtet, die Kenntnis bezüglich des Inhalts des Schrankfaches zu nehmen. Allerdings kann Goldkauf24 Plus GmbH jederzeit vom Mieter verlangen, Einsicht in das Schrankfach zu erhalten, um sich vergewissern zu können, dass keine unrechtmäßigen Gegenstände aufbewahrt werden.

9. Pflichten des Mieters

Der Mieter hat Schlüssel und sonstige Zugangsmedien sorgfältig aufzubewahren und bei Vertragsende zurückzugeben. Ein Verlust ist der Goldkauf24 Plus GmbH unverzüglich anzugeben. Der Mieter hat für alle Kosten aufzukommen, die dadurch entstehen, dass ihm der/die Schlüssel abhandengekommen ist/sind. Gleiches gilt, wenn durch sein Verschulden das Schloss, andere Teile des Schließfaches oder die Schlüssel unbrauchbar geworden sind und ersetzt oder erneuert werden müssen.

10. Verantwortlichkeit für den Inhalt des Schließfaches

Die Goldkauf24 Plus GmbH nimmt von dem Inhalt des Schließfachs keine Kenntnis; jeder Mieter ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass der Inhalt des Schließfaches nicht durch in den eingebrachten Gegenständen selbst gegründete Ursachen – wie z. B. durch Feuchtigkeit, Rost oder Motten – Schaden nimmt. Der Mieter darf das Schließfach nicht zur Aufbewahrung von gefährlichen – insbesondere feuergefährlichen – Gegenständen benutzen.

11. Bevollmächtigung Dritter

Sollte der Mieter eine dritte Person bevollmächtigen, so muss er dies der Goldkauf24 Plus GmbH schriftlich mitteilen. Die Bevollmächtigung tritt erst mit dem Unterschreiben einer rechtmäßigen Vollmacht durch den Mieter in Kraft. Die besagte Bevollmächtigung ist von dem Mieter im Beisein eines Angestellten von Goldkauf24 Plus GmbH zu unterschreiben. Außerdem muss die dritte Person persönlich vorgestellt werden. Sollte die dritte Person bei der Übernahme der Vollmacht nicht anwesend sein können, kann Goldkauf24 Plus GmbH sich auch mit dem Personalausweis zufriedengeben, muss dies aber nicht. Ist eine persönliche Vorstellung nicht möglich, so ist die Unterschrift des Dritten in einer notariell beglaubigten Urkunde beizubringen. Goldkauf24 Plus GmbH kann die Bevollmächtigung des

Dritten auch ablehnen. Bei Zulassung einer Bevollmächtigung gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Mieter. Der Bevollmächtigte kann die Vollmacht weder weiter übertragen noch Untervollmacht erteilen. Die Bevollmächtigung eines Dritten kann durch den Mieter jederzeit schriftlich widerrufen werden. Die Bevollmächtigung eines Dritten kann der Vermieter gegenüber nur schriftlich mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Eine bis zum Tod des Mieters erteilte und nicht anderweitig erloschene Vollmacht erlischt erst, wenn dem Vermieter der Tod des Mieters bekannt wird.

12. Vollmacht, Widerruf

Der Mieter soll eine Schließfachvollmacht möglichst nur auf dem der Goldkauf24 Plus GmbH erhältlichen Vordruck erteilen. Eine anders gefasste Vollmacht, die sich nicht ausdrücklich auf den Zutritt zum Schließfach erstreckt, braucht die Goldkauf24 Plus GmbH mit Rücksicht auf die Eigenart und Vertraulichkeit des Schließfachverhältnisses nicht als Schließfachvollmacht anzusehen. Eine Vollmacht, die den Zutritt zum Schließfach gestattet, soll nicht mit einschränkenden Anweisungen – z. B. mit der Beschränkung auf die Entgegennahme bestimmter Sachen – versehen sein; andernfalls kann die Goldkauf24 Plus GmbH die Vollmacht zurückweisen. Bei mehreren Mietern eines Schließfaches kann eine Schließfachvollmacht nur von allen Mietern gemeinsam erteilt werden. Der Mieter kann die Vollmacht jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gegenüber der Goldkauf24 Plus GmbH widerrufen. Der Widerruf sollte aus Beweisgründen möglichst schriftlich erfolgen. Ist die Schließfachvollmacht von mehreren Mietern erteilt, führt bereits der Widerruf durch einen Mieter zum Erlöschen der Vollmacht.

13. Ableben des Mieters

Beim Versterben eines Mieters/einer der Mieter erhält derjenige die Vollmacht zu diesem Schließfach, der gemäß Testament oder gesetzlichem Erbe dazu berufen wurde. Die berufene Person muss dies durch einen Erbschein oder ein entsprechendes Dokument beweisen können, andernfalls behält sich Goldkauf24 Plus GmbH vor, den Zutritt zu dem Schließfach zu verwehren. Sollte eine Vollmacht bereits vor dem Tod des/der Mieter erteilt sein, besteht sie auch nach Ableben des/der Mieter fort (siehe Schrankfachvollmacht). Sind mehrere Erben vorhanden, müssen sich diese für einen Bevollmächtigten entscheiden. Sollte bereits vor dem Tod des Mieters eine Vollmacht für einen Dritten vorhanden gewesen sein, so muss der Bevollmächtigte auf Verlangen der Goldkauf24 Plus GmbH eine Sterbeurkunde vorweisen können.

14. Ablauf des Mietvertrages

Nach Ablauf des Mietvertrages sind die Schlüssel sofort bei der Goldkauf24 Plus GmbH abzugeben. Damit erlischt das Mietverhältnis und das Schrankfach kann weitervermietet werden. Sollte der Mieter die Schlüssel nach Ablauf des Vertrages und schriftlicher

Aufforderung innerhalb von vier Wochen nicht zurückgegeben haben, ist Goldkauf24 Plus GmbH dazu berechtigt, das Schrankfach zu öffnen und das Schloss zu erneuern. Alle in diesem Zusammenhang stehenden Kosten hat der Mieter zu tragen. Das Schrankfach wird in Anwesenheit von zwei Mitarbeitern geöffnet. Diese protokollieren den Inhalt des Faches. Sollte außerdem noch Forderung seitens Goldkauf24 Plus GmbH gegenüber dem Mieter bestehen, kann Goldkauf24 Plus GmbH die Höhe der Forderung durch den Schrankinhalt begleichen. Dabei entscheidet Goldkauf24 Plus GmbH selbst, welche Gegenstände dafür verwendet werden. Sollten nach Begleichung aller Schulden und Forderungen noch Gegenstände übrigbleiben, so verwahrt Goldkauf24 Plus GmbH diese weiterhin anderweitig gesichert. Nachdem der Mieter alle Schlüssel abgegeben hat, erlischt seine Zahlungspflicht. Solange der Mieter jedoch die Schlüssel hat und/oder das Schloss erneuert werden muss, ist der Mieter zur Zahlung der Miete verpflichtet. Ist das Schließfach ordnungsgemäß abgegeben und wurde die Kautionssumme durch eine Forderung gegenüber dem Mieter verrechnet, hat der Mieter keinen Anspruch auf eine Rückzahlung der Kautionssumme.

15. Haftung und Versicherung vom Inhalt des Schrankfaches

Bei Verlust oder Beschädigung vom Inhalt des Schrankfaches haftet Goldkauf24 Plus GmbH nicht. Für Gegenstände, die aus dem Schrankfach entfernt wurden und deren Verlust später gemeldet wird, haftet die Goldkauf24 Plus GmbH nicht. Ebenso haftet Goldkauf24 Plus GmbH nicht, wenn der Mieter das Schrankfach nach Beendigung des Mietvertrages nicht leerlässt. Die Goldkauf24 Plus GmbH übernimmt keine Haftung für Schäden höherer Gewalt (Naturkatastrophen, Streik, Beschlagnahme, Konfiskation, etc.) sowie gegen Feuer (Brand, Blitzschlag, Explosion), Einbruchdiebstahl, Vandalismus bei Einbruchdiebstahl und Raub innerhalb der Geschäftsräume. Goldkauf24 Plus GmbH bietet dem Mieter die Möglichkeit, den Inhalt des Schrankfaches durch unseren Vertragspartner, Gothaer Allgemeine Versicherung AG, versichern zu lassen.

16. Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Goldkauf24 Plus GmbH Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Goldkauf24 Plus GmbH erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt.

17. Gerichtsstand und Recht

Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Der Gerichtsstand ist Berlin.

18. Salvatorische Klausel

Werden Teile der AGB ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt der restliche Teil der AGB unberührt. Die Goldkauf24 Plus GmbH behält sich vor, die unwirksamen Teile gegen wirksame zu ersetzen.

19. AGB

Es sei darauf hingewiesen, dass zusätzlich zu den Bedingungen zur Anmietung eines Schrankfaches auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von Goldkauf24 Plus GmbH Vertragsbestandteil sind.